

Satzung über Zulassungszahlen im Wintersemester 2021/2022 und im Sommersemester 2022

an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf

vom 9. Juli 2021

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), zuletzt geändert durch §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zulassungszahlen im Wintersemester 2021/2022 und Sommersemester 2022

An der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf werden in den nachfolgend aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum Wintersemester 2021/2022 und zum Sommersemester 2022 aufzunehmenden Studienanfänger und Studienanfängerinnen (1. Fachsemester) sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

	Fachsemester <u>WS</u> <u>SS</u>						
	1	2	3	4	5	6	7
Agrartechnik (Bachelor)	61	0	56	0	52	0	48
	0	59	0	54	0	50	0
Forstingenieurwesen (Bachelor)	124	0	112	0	102	0	92
	0	118	0	107	0	97	0
Lebensmittelqualität (Master)	28	11	23				
	12	26	10				

Satzung über Zulassungszahlen im Wintersemester 2021/2022 und im Sommersemester 2022 an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf

§ 2

Zulassungsbeschränkung für einzelne Studiengänge

- (1) Eine Zulassung von Studierenden in das erste oder ein höheres Fachsemester ist in allen von der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf angebotenen Studiengängen nur möglich, falls das jeweilige Fachsemester geführt wird.
- (2) Im Übrigen bestehen in den in § 1 nicht genannten Studiengängen keine Zulassungsbeschränkungen, soweit diese nicht eine gesonderte Satzung festsetzt.
- (3) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

§ 3

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

- (1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber und Bewerberinnen für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.
- (2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs.1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

§ 4

Zurechnung

Für die Zurechnung zu einem bestimmten Fachsemester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen bisherigen Semester, sondern der tatsächliche Leistungsstand der Studierenden maßgebend.

**Satzung über Zulassungszahlen im Wintersemester 2021/2022 und im
Sommersemester 2022 an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf**

**§ 5
Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie tritt am 30. September 2022 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf vom 30.06.2021 und der Erklärung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 02.06.2021 (Az. R.2-H3412.1.WE/17/9).

Freising, 9. Juli 2021

Dr. Eric Veulliet
Präsident

Die Satzung wurde am 9. Juli 2021 in der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. Juli 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. Juli 2021.